

## F o r m u l a r 3.

Dem ..... welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im (Königreiche Preußen etc.) zu besuchen beabsichtigt, wird, Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bey den zuständigen Behörden dieses Staates, andurch bezeugt, daß er zu ..... wohnhaft sey und die seinem Gewerbe entsprechenden, gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig auf ..... Monathe.

N. den .....ten ..... 18

(Unterschrift der Behörde.)

(Personbeschreibung und Namens-  
unterschrift des Reisenden.)

**III.** Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Nutzen, der über die Fluren der meisten Städte und Dörfer im Lande gefertigten Fundbücher und Kataster — welche zu Verhütung und Vereinfachung von Streitigkeiten besonders darum so wesentlich dienen, weil sie verfassungsmäßig nach ihrer Vollendung stets von Großherzoglichen Steuer-Revisionen allen Betheiligten zur Anerkennung förmlich publizirt und hierüber vollkommen glaubhafte Protokolle geführt werden müssen — dennoch häufig um deswillen gemindert wird, weil die bey den Vermessungen gesetzten und auf den entworfenen Flur-Charten bezeichneten Grenzsteine nicht gehörig in Acht genommen und unverletzt erhalten werden.

Wir erinnern deshalb an die in allen Theilen unseres Reiches bestehenden gesetzlichen Vorschriften, daß nicht nur

- 1) jeder, der absichtlich einen Grenzstein ausreißt, verstümmelt oder abhaut, in Kriminal-Untersuchung und Strafe zu nehmen ist, sondern auch
- 2) derjenige, der aus Unvorsichtigkeit, z. B. bey Feldarbeiten oder sonst, einen Grenzstein von seiner Stelle rückt, dieses noch an dem nämlichen Tage einem der im Orte vorhandenen Feldgeschworenen, oder dem Schultheißen oder Dorfrichter anzeigen soll, bey Vermeidung, daß er nach Befinden in eine angemessene, von dem Gerichte

außzusprechende Strafe oder doch in Kosten genommen wird, und daß

- 3) in allen Fällen die Feldgeschworenen, oder, wo dergleichen nicht sind, der Dorfrichter oder Schultheiß und die Gerichtschöffen die Grenzversteinung in der Flur zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen haben, daß die Grenzsteine, welche entfernt oder beschädigt wurden, sofort wieder gehörig hergestellt werden; — falls zu Wiederherstellung der Grenzmarken die Einsicht der Flur-Charte oder die Zuziehung eines Geometers nöthig seyn sollte, dießfalls Anzeige bey der betreffenden Steuer-Revision zu machen,
- 4) endlich aber es Pflicht jedes Orts-Steuereinnehmers ist, seiner vorgesetzten Behörde es anzuzeigen, wenn er bemerken sollte, daß einer der Vorschriften unter 1, 2, 3 nicht nachgelebt wird.

Mit Zustimmung des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums werden alle Ortövorkände angewiesen, ihren Gemeinnden diese Bekanntmachung noch besonders gehörig einzuschärfen.

Weimar den 18. May 1835.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.  
von Müller.